



Langenlebarner Straße 108
 3430 Tulln an der Donau
 Telefax: +43 (0) 57 122 33 111
 Homepage: <http://www.noel22.at>
 E-Mail: noelfv@feuerwehr.gv.at

DIE BLAULICHT – SUPERPOLIZZE DES NÖ LANDESFEUERWEHRVERBANDES

Ist ein Versicherungspaket für Ihre Feuerwehrfahrzeuge, welches speziell auf die niederösterreichischen Risikoverhältnisse, die Schadenserfahrungen, die Größe des NÖ Fuhrparks etc. abgestimmt wurde.

Das Paket umfasst:

- **KFZ – HAFTPFLICHT**
- **KFZ – VOLLKASKO**
- **KFZ – RECHTSSCHUTZ**

Die Blaulicht-Superpolizze kann von jeder NÖ Feuerwehr in Anspruch genommen werden, es muss jedoch jeweils der gesamte Fuhrpark einer Feuerwehr versichert werden.

Anschaffungswert inkl. Geräte und Beladung	Fahrzeuge (Haft, Kasko, RS)	Container (Kasko) Inkl. Be- u. Entladung	Anhänger * (Haft, Kasko)
Kat. A bis € 72.700,00	€ 406,42	€ 268,42	€ 280,42
Kat. B bis € 218.000,00	€ 436,44	€ 298,26	€ 310,44
Kat. C bis € 436.000,00	€ 466,46	€ 328,28	↑
Kat. D bis € 660.000,00	€ 635,36	€ 497,18	
Kat. E bis € 1.000.000,00	€ 975,56	€ 837,38	
Kat. F bis € 1.550.000,00	€ 1.461,10		
Kräne bis € 685.000,00	€ 787,80		
* Anhänger mit besonderen Aufbauten (Anschaffungswert ab € 25.000,-)			

Nur haftpflichtversichert werden:

Anhänger	~⊙ € 14,80
----------	------------

Zusatzprämie für Maschinenbruch (optional):

Drehleiter Kat. D, E oder F	€ 2.383,49
Kranwägen	€ 4.853,11
WLF-K, WLFA-K, VF-K	€ 976,98

WIE KANN IHRE FEUERWEHR TEILNEHMEN?

- Füllen Sie bitte beiliegendes Anmeldeformular (Seite 11) genau aus und schicken, mailen oder faxen Sie es an den NÖ LFV
- Legen Sie bitte eine Kopie der bestehenden Versicherungsverträge sowie der Zulassungsscheine bei.
- Sobald die Unterlagen beim NÖ LFKDO eintreffen, werden Ihre Fahrzeuge zur Blaulicht-Superpolizze bei der NÖ Versicherung in Deckung gegeben.
- Bestehenden Verträge durch die NÖ Versicherung zur Hauptfälligkeit gekündigt und in die Blaulicht-Superpolizze eingearbeitet. Sie erhalten in der Folge pro Fahrzeug eine Polizze.
- Wenn das Inkasso Ihrer Verträge wie bisher über die Gemeinde erfolgen soll, ersuchen wir, das Anmeldeformular von der Gemeinde unterfertigen zu lassen.
- Sollten in Zukunft Schäden eintreten, so bitten wir um Kontaktaufnahme bzw. Schadenmeldung direkt an das NÖ Landesfeuerwehrkommando.
- Motorräder und PKW-Anhänger werden nur HAFTPFLICHT versichert, sind aber trotzdem anzugeben.
- Fahrzeuge die nicht mehr im Einsatz- und Übungsdienst verwendet werden müssen nur HAFTPFLICHT versichert werden, wenn sie weiterhin mit einem Kennzeichen angemeldet bleiben sollen.

RÜCKFRAGEN?

beantworten gerne die NÖ LFKDO-Mitarbeiter
Mag.(FH) René Janisch,
+43 (0) 57 122 33 359
rene.janisch@feuerwehr.gv.at

KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Es gelten die ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUGHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AKHB 2002)

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen oder ein Vermögensschaden verursacht wird, der weder Personen- noch Sachschaden ist.

- **Versicherungssumme**: Die Versicherungssumme wird mit dem Betrag von € 10.000.000,00 als Pauschalversicherungssumme für Personen und Sachschäden festgesetzt. Für reine Vermögensschäden gilt eine Versicherungssumme von € 363.000,00 als vereinbart.

Risikoausschlüsse: Der Versicherungsschutz umfasst nicht:

- Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des versicherten Fahrzeuges
- Ersatzansprüche des Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder bloßer Vermögensschäden
- Besondere Bedingungen zur **BLAULICHT-KFZ HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

Abänderungen (BESSERSTELLUNGEN) zum Versicherungsvertragsrecht:

- **Grobe Fahrlässigkeit bei sekundären Obliegenheiten**: Der Versicherer kann sich auch dann nicht auf Leistungsfreiheit berufen, wenn die Obliegenheitsverletzung zwar auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, jedoch ein entschuldbarer Notstand in strafrechtlichem Sinne vorliegt. Diese Klausel kommt nur bei Einsatzfahrten und Einsatz-Rückfahrten zur Anwendung.
- **Vorsatz**: Der Versicherer bleibt auch bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles zu Leistung verpflichtet, falls ein Notstand in strafrechtlichem Sinne vorliegt. Diese Klausel kommt nur bei Einsatzfahrten und Einsatz-Rückfahrten zur Anwendung.
- **Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge**: Es gilt das Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge im Rahmen des Feuerwehrdienstes jedenfalls als mitversichert, falls diese Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Tarifordnung des Bundesfeuerwehrverbandes verrechnet werden.
- **Ortsgebundene Kraftquelle**: Es gelten Ersatzansprüche aus der Verwendung des versicherten Fahrzeuges als ortsgebundene Kraftquelle oder zu ähnlichen Zwecken als mitversichert.

- **Verwendung des Fahrzeuges:** Versichert ist die Verwendung des Kraftfahrzeuges im Rahmen der Bestimmungen des Landesfeuerwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus besteht in folgenden zwei Fällen Versicherungsschutz: Falls Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Tarifordnung des Bundesfeuerwehrverbandes verrechnet werden und falls sonstige Tätigkeiten und Fahrten vom zuständigen Feuerwehrkommandanten oder seiner Vertretung angeordnet oder genehmigt werden.
- **Höchstzahl von Personen:** Die Obliegenheit gilt nicht als verletzt, wenn im Zuge von Dienstfahrten die vereinbarte Höchstzahl von Personen überschritten wird. Diese Vereinbarung kommt nur bei Übungen, Einsatz und Einsatzrückfahrt zur Anwendung.
- **Kraftfahrrechtliche Berechtigung:** Es gilt vereinbart, dass sich der Versicherer nicht auf Leistungsfreiheit beruft, und keine Regresshandlungen vornimmt, wenn im Zuge einer Einsatzübung oder eines Einsatzes, das Fahrzeug von einem Lenker gelenkt wird, der nicht über die für die Lenkung dieses Fahrzeuges erforderliche Führerscheingruppe verfügt. Dem Lenker muss jedoch mindestens eine aufrechte Lenkerberechtigung der Führerscheingruppe B erteilt sein.
- **Erkennbarkeit der Obliegenheitsverletzung:** Es wird vereinbart, dass Obliegenheitsverletzungen aufgrund leichter Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers sowie des Lenkers nicht zur Leistungsfreiheit führt.
- **Erhöhung der Gefahr:** Es gilt als nicht grob fahrlässig, wenn Umstände vorliegen, die nicht als Mangel bei einer Überprüfung des Fahrzeuges nach KFG beanstandet worden sind. Versicherungsschutz besteht zeitlich bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Beanstandung anlässlich der Überprüfung des KFZ. Diese Vereinbarung kommt nur bei Einsatzfahrten und Einsatz-Rückfahrten zur Anwendung.
- **Regressbeschränkung:** Der Versicherer verzichtet im Falle eines Schadenereignisses, an welchem ein durch diesen Rahmenvertrag versichertes Fahrzeug beteiligt ist, für den Fall, dass bei dem Lenker dieses Fahrzeuges eine Alkoholisierung bis 0,8 Promille festgestellt wird, auf das ihm zustehende Regressrecht gegen diesen Lenker.
- **Bonus-Malus:** findet keine Anwendung!

KFZ KOLLISIONSKASKOVERSICHERUNG

- Es gelten die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRZEUG-KOLLISIONSKASKOVERSICHERUNG (KKB 1993)

Versichert ist das Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch

- Folgende Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm
- durch Brand oder Explosion
- durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen
- durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen
- durch Unfall
- Besondere Bedingungen zur BLAULICHT-KFZ KOLLISIONSKASKO-VERSICHERUNG

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall **€ 750,-**

Abänderungen zum Versicherungsvertragsrecht (Besserstellungen):

- **Grobe Fahrlässigkeit bei sekundären Obliegenheiten**: Der Versicherer kann sich auch dann nicht auf Leistungsfreiheit berufen, wenn die Obliegenheitsverletzung zwar auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, jedoch ein entschuldbarer Notstand in strafrechtlichem Sinne vorliegt.
- **Umfang der Versicherung**: Versichert ist das KFZ und seine technische Ausrüstung gemäß den einschlägigen Beladungsvorschriften gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch ein versichertes Schadensereignis. Die versperrte Befestigung und Absperrung des KFZ ist keine Deckungsvoraussetzung.
- **Wechseladecontainer**: Wenn das Trägerfahrzeug und der jeweilige Wechseladecontainer versichert werden, sind auch die Schäden bei Be- und Entladen des Wechseladecontainers versichert.
- **Wildschäden, Tierschäden**: „Durch direkte Berührung des versicherten Fahrzeuges mit Haar- und Federwild, sowie Haus- und Nutztieren“
- **Versicherungsleistung bei Totalschaden**: Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der vereinbarte gerichtlich beidete Sachverständige als Reparaturaufwand inkl. USt feststellt. Übersteigt dieser Betrag die in dieser Vereinbarung festgelegte Taxe nach den seit der Fahrzeug-Anschaffung verstrichenen Jahren, so wird der jeweilige Prozentsatz vom Anschaffungswert abzüglich Restwert und Selbstbehalt entschädigt. Sofern ein Feuerwehrfahrzeug, welches älter als 18 Jahre ist, noch in dauernder Verwendung einer Feuerwehr steht, wird für dieses Fahrzeug 25% des Anschaffungswertes max. der Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert und Selbstbehalt entschädigt. Zur Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes wird ein Sachverständiger herangezogen, welcher einvernehmlich zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer bestimmt wird.

Versicherungsleistung bei Teilschaden: Unter „Kosten der Wiederherstellung“ wird jener Betrag verstanden, den der vereinbarte gerichtlich beeidete Sachverständige als Reparaturaufwand inkl. USt feststellt. Der VN hat die Möglichkeit, die Versicherungsleistung zum Ankauf eines Neufahrzeuges zu verwenden oder die Reparatur in Eigenregie durchzuführen. Falls die Reparatur in Eigenregie durchgeführt wird, so wird ein Stundensatz von € 29,07 vereinbart. In diesem Fall wird die Umsatzsteuer nur für die Teile entschädigt, nicht jedoch für den Stundensatz.

- **Verkauf in unrepariertem Zustand:** Der Versicherer entschädigt die Reparaturkosten abzüglich des Selbstbehaltes.
- **Politische Risiken und Erdbeben:** wird wie folgt ergänzt: Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch politische Demonstrationen und Erdbeben, kommt jedoch nur zur Anwendung, so ferne die Schadenfolgen mit einem Feuerwehreinsatz zusammenhängen.
- **Verwendung des Fahrzeuges:** Versichert ist die Verwendung des Kraftfahrzeuges im Rahmen der Bestimmungen des Landesfeuerwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus besteht in folgenden zwei Fällen Versicherungsschutz: Falls Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Tarifordnung des Bundesfeuerwehrverbandes verrechnet werden und falls sonstige Tätigkeiten und Fahrten von einem Kommandanten oder seiner Vertretung angeordnet oder genehmigt werden.
- **Kraftfahrrechtliche Berechtigung:** Es gilt vereinbart, dass sich der Versicherer nicht auf Leistungsfreiheit beruft, und keine Regresshandlungen vornimmt, wenn im Zuge einer Einsatzübung oder eines Einsatzes, das Fahrzeug von einem Lenker gelenkt wird, der nicht über die für die Lenkung dieses Fahrzeuges erforderliche Führerscheingruppe verfügt. Dem Lenker muss jedoch mindestens eine aufrechte Lenkerberechtigung der Führerscheingruppe B erteilt sein.
- **Höchstzahl von Personen:** Die Obliegenheit gilt nicht als verletzt, wenn im Zuge von Dienstfahrten die vereinbarte Höchstzahl von Personen überschritten wird. Diese Vereinbarung kommt nur bei Übungen, Einsatz und Einsatzrückfahrt zur Anwendung.
- **Deckungserweiterungen:** Unter den Versicherungsschutz fallen auch Schäden am versicherten Fahrzeug, die dadurch entstehen, dass ein Fahrzeug auf zur Benützung vorgesehenen Straßen und Wegen in hochstehendes Wasser, Schnee oder Morast einfährt (z.B. Unterföhrung) und dadurch einen technischen Schaden erleidet (Wassereindringen in den Motor etc.). Weiters Beschädigungen an Fahrzeugteilen durch Tiere, Witterungseinflüsse oder Vandalismus. Einem Unfall gleichgestellt gilt ein Ereignis, bei welchem der Fahrer die Kontrolle über sein Fahrzeug verliert und bei welchem am Fahrzeug ein Schaden entsteht ohne mit einem Hindernis zu kollidieren (z.B. Umfallen des Fahrzeuges nach Verreißen, Abkommen von der Fahrbahn, ohne gegen ein Hindernis zu prallen etc.).
- **Sonderausstattung:** Kompressor, Pressluftatmer samt Schutzanzügen, Tragkraftspritzen samt Druck- und Saugschläuchen, Notstromaggregate samt Verteilern, Verkabelung, Flutern bzw. Handscheinwerfern, hydraulischer Rettungssatz, pneumatische Hebekissen, Sprungpolster, Umfüllpumpen und Schläuche, Bergebehälter, Unterwasserpumpen, Lüftungsgeräte, Kettensägen, Greifzüge und Schiebleitern. Diese Teile der Beladung fallen bei Unfällen und Elementarereignisse unter den Versicherungsschutz. Im Falle von Brand bzw. Diebstahl oder Unterschlagung gilt das Fahrzeug hingegen mit der Beladung gemäß Baurichtlinie sowie Zusatzausrüstung lt. Rechnung versichert.
- **Indirekter Blitzschlag Feuerwehr:** Es sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug (oder ein fix mit dem Fahrzeug verbundener Aufbau) zum Schadenzeitpunkt an eine externe Stromquelle angeschlossen war. Schadenleistung für Schäden am Fahrzeug selbst und am versicherten Sonderzubehör maximal € 3.000,- mit Selbstbehalt: € 250,-

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

- Es gelten die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG (ARB 1994) soweit nicht durch besondere Vereinbarungen anderes Vertragsinhalt wird.

Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten.

- Besondere Bedingungen zur BLAULICHT-KFZ RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (Besserstellung):
- **Grobe Fahrlässigkeit bei sekundären Obliegenheiten**: Der Versicherer kann sich auch dann nicht auf Leistungsfreiheit berufen, wenn die Obliegenheitsverletzung zwar auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, jedoch ein entschuldbarer Notstand in strafrechtlichem Sinne vorliegt. Diese Klausel kommt nur bei Einsatzfahrten.
- **Versicherungsfall-Strafrecht**: Es gilt im Straf-Rechtsschutz der Versicherungsfall als an dem Tag eingetreten, an dem die dem Strafverfahren zugrunde liegende Anzeige durch die Sicherheitsbehörde erstattet wurde.
- **Der Versicherer** hat keine Einwände, wenn vor der Schadenmeldung eine vom VN beauftragte Person mit der Interessenswahrnehmung betraut wird.
- **Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerde**: Es ist auch das höchstgerichtliche Verfahren Gegenstand der Versicherung. Dies gilt auch für das Verfahren vor dem OGH.
- **Limit**: Die Versicherungssumme steht bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlichen zusammenhängenden einheitlichen Vorgang darstellen, dreimal zur Verfügung.
- **Politische Risiken, Katastrophen- und Allmählichkeitsschäden**: die Ausschlussbestimmung wird nicht angewendet.
- **Nukleare Ereignisse**: Es liegt kein nukleares Ereignis vor, wenn die Feuerwehr zu einem Einsatz nach einem Unfall mit nuklearen Stoffen oder sonstigen Strahlenunfall gerufen wird und es im Zuge dieses Einsatzes zu einer Verstrahlung kommt, die eine unmittelbare medizinische Behandlung notwendig macht.
- **Hoheitsdelikte**: gelten als mitversichert
- **Vorsatz und Rechtswidrigkeit**: fallen unter den Versicherungsschutz
- **Anwaltsrecht**: Das Wahlrecht bezieht sich auf Anwälte, die ihren Kanzleisitz im Sprengel der niederösterreichischen Landesgerichte haben.
- **KFZ-Rechtsschutz**: „Versicherungsschutz hat der VN für alle Motorfahrzeuge zu Lande, die im Rahmen der Risikobeschreibung verwendet werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

- **Reine Vermögensschäden**: Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden gilt als mitversichert.
- **Versicherungssumme**: Als Versicherungssumme wird der Betrag von € 72.600,00 vereinbart.
- **Kraftfahrrechtliche Berechtigung**: Es gilt vereinbart, dass sich der Versicherer nicht auf Leistungsfreiheit beruft wenn im Zuge einer Einsatzsituation das Fahrzeug von einem Lenker gelenkt wird, der nicht über die für die Lenkung dieses Fahrzeuges erforderliche Führerscheingruppe verfügt. Somit liegt eine Obliegenheitsverletzung nicht vor, wenn ein verwaltungsstrafrechtlicher Notstand gegeben ist oder vermutet werden kann.

Fahrzeugbewertung bei Totalschaden: Kaskobereich

Zeitwerttabelle:

Jahre nach Anschaffung	Schadenersatz vom Anschaffungswert	Jahre nach Anschaffung	Schadenersatz vom Anschaffungswert
1	100 %	11	65 %
2	100 %	12	60 %
3	100 %	13	55 %
4	95 %	14	50 %
5	95 %	15	45 %
6	90 %	16	40 %
7	85 %	17	35 %
8	80 %	18	30 %
9	75 %	19 und darüber	25% des Anschaffungswertes max. der Wiederbeschaffungswert Zu dessen Ermittlung wird ein Sachverständiger herangezogen
10	70 %		

RÜCKFRAGEN?

beantworten gerne die NÖ LFKDO-Mitarbeiter
Mag.(FH) René Janisch, +43 (0) 57 122 33 359
rene.janisch@feuerwehr.gv.at

Die
BLAULICHT – SUPERPOLIZZE
des
NÖ LANDESFEUERWEHRVERBANDES
Wie ermittle ich den richtigen Anschaffungswert?

Wert des Fahrzeuges

Anmerkung: Anschaffungswert = Versicherungssumme

Zur Berechnung ist jener Wert, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt der erstmaligen Auslieferung ab Werk inklusive Zubehör und abzüglich üblicher Rabatte hatte.

(inkl. feste Auf- und Einbauten)

.....

Nachstehende Beladungsteile können, auch wenn sie nicht fix mit dem Fahrzeug verbunden sind, mitversichert werden, sofern sie demontierbar eingebaut bzw. in dafür vorgesehenen Stauräumen mitgeführt werden. Diese Beladungsteile sind:

Kompressor, Pressluftatmer samt Schutzanzügen

Tragkraftspritzen samt Druck - und Saugschläuchen

Notstromaggregate samt Verteilern, Verkabelung, Flutern bzw. Handscheinwerfern.

Hydraulischer Rettungssatz, pneumatisches Hebekissen, Sprungpolster,

Umfüllpumpen und Schläuche, Bergebehälter, Unterwasserpumpen,

Lüftungsgeräte, Kettensägen, Greifzüge und Schiebleitern

Anschaffungswert gesamt

=====

ACHTUNG! Nicht versichert sind

Mess- und Dokumentationsgeräte in Koffern

(z.B. Gasmessgeräte, Wärmebildkameras,

PC's, Telefon und Faxgeräte, Schadstoffliteratur,)

Die
BLAULICHT – SUPERPOLIZZE
des
NÖ LANDESFEUERWEHRVERBANDES

Wie kann Ihre Feuerwehr teilnehmen?

1. Füllen Sie das beiliegende Formblatt bitte genau aus.
2. Mit der Unterfertigung des Formblattes beauftragen Sie uns auch, Ihre derzeitigen Verträge in die Blaulicht-Superpolizze einzuarbeiten.
3. Legen Sie eine Kopie der bestehenden Versicherungsverträge bei.
4. Legen Sie eine Kopie der Zulassungsscheine Ihrer Fahrzeuge bei.

Wie erhält Ihre Feuerwehr Sofortschutz?

Senden Sie per Fax oder Email die erste Seite des Formblattes und die Kopien Ihrer Zulassungsscheine an den NÖ Landesfeuerwehrverband.

Fax: +43 (0) 57 122 33 111

Email: noelfv@feuerwehr.gv.at

Email: rene.janisch@feuerwehr.gv.at

Sie erhalten von der NÖ Versicherung kurzfristig eine Deckungsbestätigung, und in der Folge eine Versicherungspolizze für Ihre Feuerwehr.

Wenn bisher Ihre Gemeinde die Fahrzeuge versichert hatte?

Gilt gleiches, jedoch ersuchen wir, das Formblatt (später) auch von der Gemeinde mitunterfertigen zu lassen.

RÜCKFRAGEN?

beantworten gerne die NÖ LFKDO-Mitarbeiter
Mag.(FH) René Janisch, +43 (0) 57 122 33 359
rene.janisch@feuerwehr.gv.at

An	FF
NÖ Landesfeuerwehrverband	Anschrift.
Landesfeuerwehrkommando	PLZ, Ort
Langenlebarner Straße 108	TelNr.
3430 Tulln an der Donau	FKDT.

Betr: ANMELDUNG ZUR BLAULICHT – SUPERPOLIZZE DES NÖ LANDESFEUERWEHRVERBANDES

Unsere Feuerwehr möchte am Versicherungspaket „Blaulicht-Superpolizze“ teilnehmen.

Versicherungsbeginn: ☐ sofort oder ☐ - – 20... .
(sofort bedeutet am übernächsten Werktag nach Eintreffen dieser Anmeldung)

Wir besitzen derzeit folgende Fahrzeuge: (bitte alle Fahrzeuge einzeln angeben!)

Kennzeichen	Marke/Type	Fahrzeugart (HLF, VRF, MTF..)	Baujahr	Anschaffungs- wert	derzeit bei versichert

- Die Kopien der Zulassungsscheine (..... Stück) liegen bei.
- Die Kopien der Versicherungspolizzen liegen bei / werden nachgereicht.
- Wir bevollmächtigen hiermit die NÖ Versicherung AG unsere oben angeführten Versicherungsverträge spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen oder in das Versicherungspaket einzubeziehen.
- Wir beauftragen den NÖ Landesfeuerwehrverband, uns in allen Versicherungsangelegenheiten der in unserem Fuhrpark befindlichen Fahrzeuge zu vertreten.

.....
ORT, DATUM

.....
UNTERSCHRIFT DES FEURWEHRKOMMANDANTEN/
Bürgermeisters

Die Prämienvorschreibung soll an folgende Adresse übermittelt werden:

FF / Gemeinde*
Anschrift:
PLZ, Ort
Email:

ZUSATZBAUSTEIN **IM RAHMEN DER BLAULICHTVERSICHERUNG**

Für Drehleitern, Teleskopmastbühnen und Kranfahrzeuge, ebenso für Versorgungs-, Wechselladefahrzeuge mit Kran bzw. Unimog mit Kran besteht die Möglichkeit eine

MASCHINENBRUCHVERSICHERUNG

abzuschließen.

ZUSATZVEREINBARUNG ZUR KOLLISIONSKASKO FÜR DREHLEITERN, HUBRETTER UND KRANWAGEN sowie WECHSELLADEFAHRZEUGE mit KRAN bzw. VERSORGUNGSFAHRZEUGE mit KRAN:

- Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- Unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen u dgl. Mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein,
- Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
- Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
- Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- Überdruck;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen sind mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nicht für Fahrgestell und Fahrerkabine. Diese sind durch die Kaskoversicherung abgedeckt.

Kategorie	Kat.Bez.	Prämie/Jahr	Selbstbehalt
Drehleiter Kat. D oder E	A-DLK	€ 2.383,49	363,36
Kranwagen	B-Kran	€ 4.853,11	363,36
WLF-K, WLFA-K, VF-K	C-WLF	€ 976,98	1.000,-

Eine Selbstbeteiligung gilt bei jedem Schadenereignis als vereinbart.

An	FF Nr.
NÖ Landesfeuerwehrverband	Anschrift.
Landesfeuerwehrkommando	PLZ, Ort
Langenlebarner Straße 108	TelNr.
3430 Tulln an der Donau	FKDT.

**Betr: Erweiterung Option Maschinenbruch
zur BLAULICHT – SUPERPOLIZZE
DES NÖ LANDESFEUERWEHRVERBANDES**

Unsere Feuerwehr möchte die Option Maschinenbruch zur „Blaulicht-Superpolizze“ erweitern.

Versicherungsbeginn: ☐ sofort oder ☐ - – 20... .
(sofort bedeutet am übernächsten Werktag nach Eintreffen dieser Anmeldung)

Für folgende Fahrzeuge (bitte alle Fahrzeuge einzeln angeben!) wird die Maschinenbruch beauftragt:

Kenn- zeichen	Marke/Type	Fahrzeugart (WLF, Hub, Leiter..)	Kat.Bez.	Baujahr	Anschaf- fungswert	Polizzen Nr.

- Wir bevollmächtigen hiermit die NÖ Versicherung AG unsere oben angeführten Versicherungsverträge um die Option Maschinenbruch zu erweitern und in das Versicherungspaket einzubeziehen.
- Wir beauftragen den NÖ Landesfeuerwehrverband, uns in allen Versicherungsangelegenheiten der oben genannten Fahrzeuge zu vertreten.

.....
ORT, DATUM

.....
UNTERSCHRIFT DES FEUERWEHRKOMMANDANTEN/
Bürgermeisters

Die Prämienvorschrift soll an folgende Adresse übermittelt werden:

FF / Gemeinde
Anschrift.
PLZ, Ort
Email:

ZUSATZBAUSTEIN **IM RAHMEN DER BLAULICHTVERSICHERUNG** **(optional)**

INSASSENUNFALLVERSICHERUNG

Die Insassenunfallversicherung schützt sowohl Lenker als auch Mitfahrer gegen finanzielle Folgen eines Unfalls – zusätzlich zu allfälligen Schadenersatzleistungen! Sie bietet auch dem Lenker Versicherungsschutz, egal ob er selbst am Unfall schuld ist oder nicht. Die Versicherungssumme steht für jede Person auf einem zugelassenen Sitzplatz im Fahrzeug zur Verfügung.

Die Jahresprämie (inkl. Versicherungssteuer) beträgt pro Einsatzfahrzeug:

- **Kategorie A** bis 5 Plätze € 50,00
- **Kategorie B** bis 9 Plätze € 80,00
- **Kategorie C** bis 14 Plätze € 120,00
- **Kategorie D** bis 25 Plätze € 200,00

Leistung des Versicherers:

- Im Todesfall € 30.000,00
- dauernde Invalidität € 150.000,00

Diese Versicherung ist besonders für jene Fahrzeuge sinnvoll, mit denen öfters nicht nur Feuerwehrmitglieder befördert werden.

Im Besonderen bei Katastropheneinsätzen bei denen Behördenvertreter mit transportiert werden.

INSASSENUNFALLVERSICHERUNG

zusätzlich zur Blaulicht-Superpolizze

An	FF Nr.
NÖ Landesfeuerwehrverband	Anschrift.
Landesfeuerwehrkommando	PLZ, Ort
Langenlebarner Straße 108	TelNr.
3430 Tulln an der Donau	FKDT.

**Betr: Erweiterung Option Insassenunfallversicherung
zur BLAULICHT – SUPERPOLIZZE
DES NÖ LANDESFEUERWEHRVERBANDES**

Unsere Feuerwehr möchte die Option Insassenunfall zur „Blaulicht-Superpolizze“ erweitern.

Versicherungsbeginn: ☐ sofort oder ☐ - – 20... .
(sofort bedeutet am übernächsten Werktag nach Eintreffen dieser Anmeldung)

Für folgende Fahrzeuge (bitte alle Fahrzeuge einzeln angeben!) wird die Insassenunfallversicherung beauftragt:

Kennzeichen	Kategorie/ Sitzplätze*	Kennzeichen	Kategorie/ Sitzplätze*

*Buchstaben der Kategorie einfügen

- Wir bevollmächtigen hiermit die NÖ Versicherung AG unsere oben angeführten Versicherungsverträge um die Option Insassenunfallversicherung zu erweitern und in das Versicherungspaket einzubeziehen.
- Wir beauftragen den NÖ Landesfeuerwehrverband, uns in allen Versicherungsangelegenheiten der oben genannten Fahrzeuge zu vertreten.

.....
ORT, DATUM

.....
UNTERSCHRIFT DES FEUERWEHRKOMMANDANTEN/
Bürgermeisters

Die Prämienverschreibung soll an folgende Adresse übermittelt werden:

FF / Gemeinde
Anschrift.
PLZ, Ort
Email: